

Organhaftung in der Kapitalgesellschaft

Sebastian & Petra Korts,
Rechtsanwälte, Fachanwälte,
für Steuerrecht, MBA
www.korts.de

Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte sind Organe einer Kapitalgesellschaft wie insbesondere der GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und der AG (Aktiengesellschaft). Sie unterliegen von Gesetzes wegen einer Haftung, die nichts damit zu tun hat, ob sie gleichzeitig Eigentümer (Gesellschafter) der jeweiligen Kapitalgesellschaft sind. Der Grund der Haftung wird oft nicht einmal von diesen Organen erkannt, führt aber dennoch zu einer verschuldensunabhängigen persönlichen unmittelbaren und unbeschränkten Haftung.

Hier sollen symptomatisch einige immer wieder auftretende Fälle dargestellt werden, die sich bei Nachprüfung als fast sichere Quelle der Haftung erweisen. Meistens ist erst der Insolvenzverwalter derjenige, der die Haftung geltend macht, um die Masse zu füllen. Daher sollte sich das Organ niemals auf die Versprechungen der Gesellschafter verlassen, sie würden ihn nicht in Anspruch nehmen. Das Organ muss aufgrund bestimmter Gesetze seinerseits, oftmals auch gegen die Gesellschafter, die Rechte der Gesellschaft durchsetzen, wenn es nicht selbst in Haftung gelangen will. Soweit in diesem Beitrag von Geschäftsführern gesprochen wird, gilt dieses stets gleich oder zumindest ähnlich für den Vorstand und für die Aufsichtsräte. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine teilweise noch bis zu 30 Jahre dauernde Verjährung in diesem Bereich.

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft versichert der Geschäftsführer notariell, dass das Stammkapital endgültig zu seiner freien Verfügung steht. Dies ist oftmals, trotz bester Absicht, nicht wahr. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, nämlich circa 3 Monate später, ist das Stammkapital meistens nicht mehr in voller Höhe vorhanden. Aus diesem Umstand folgt die Haftung für die Differenz zwischen dem versprochenen Kapital (bei der GmbH meistens Euro 25.000) und dem vorhandenen Kapital. Hat die Gesellschaft bei der Eintragung reichlich Schulden, so sind erst diese auszugleichen und sodann die weiteren Euro 25.000 aufzubringen. Die Haftung des Geschäftsführers ergibt sich hier aus der Handelndenhaftung gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG. Dass das Kapital vorhanden war, muss der Geschäftsführer beweisen, doch sind die alten Kontoauszüge oft nicht mehr vorhanden, sodass dem (Fremd)geschäftsführer keine andere Wahl bleibt, als das Stammkapital nochmals aus privaten Mitteln zu leisten.

Kapitalerhöhungen sind immer so durchzuführen, dass die Gesellschaft die Mittel der Kapitalerhöhung real erhält. Sie müssen der Geschäftsführung zur freien Verfügung stehen. Hier gibt es immer wieder Probleme. Kapitalerhöhungen erfolgen oft auf Druck von Banken. Die Erhöhungsbeträge werden in diesen Fällen auf ein im negativen Saldo laufenden Konto eingezahlt oder auf ein Konto welches einem Verrechnungsvorbehalt der Bank unterliegt. Kann der Geschäftsführer nicht beweisen, dass er trotzdem über den Inhalt der Kapitalerhöhung hätte frei verfügen können, so muss er für die Kapitalerhöhung haften, faktisch diese nochmals gegenüber dem Insolvenzverwalter leisten. Gleiche Problematik ergibt sich bei Voreinzahlungen von Kapital auf das Konto der Gesellschaft im Rahmen einer geplanten Kapitalerhöhung, obwohl noch kein Erhebungsbeschluss vorliegt.

Im laufenden Betrieb der Gesellschaft, insbesondere wenn konzernrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, kommen oftmals Auszahlungen gegen § 30 GmbHG vor. Diese müssen nach § 31 GmbHG zurückgeführt werden, wofür der Geschäftsführer nach § 43 Abs. 2 und 3 GmbHG persönlich haftet.

Typische Beispiele sind Cash-Pooling-Verträge. Bei diesen werden auf dem laufenden Konto die liquiden Mittel abgeschöpft, um sie der finanzierenden Holding zuzuführen. Insbesondere bei reinen Forschungs- oder Dienstleistungsgesellschaften ist oft kein eigener substantieller Wert festzustellen, sodass jede Abbuchung von Liquidität ein Verstoß gegen § 30 GmbHG. Hat die GmbH sodann noch ein hohes Stammkapital, so addieren sich hier schnell riesige Beträge. Es ist sachlich nicht richtig zu glauben, nachfolgende Zahlungen der Holding würden gerade auf die Ansprüche der Tochtergesellschaft aus § 31 GmbHG gezahlt. Bei Cash-Pooling-Verträgen fehlt ja gerade diese Zweckbestimmung.

Probleme bereiten ebenfalls Verrechnungspreise im Konzern. Soweit die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft aus Liquiditätsgedanken in der Konzernsteuerung Rohmaterial zu teuer eingekauft hat, stehen sich Leistung und Gegenleistung nicht ausgewogen gegenüber. Zahlungen an die Muttergesellschaft sind dann eben oftmals Zahlungen unter dem Verbot des § 30 GmbHG.

Keine Exkulpation für die vorbenannten Haftungsbestände ist ein Gewinnabführungs- oder ein Beherrschungsvertrag, denn diese sind kündbar und beseitigen nicht die grundsätzliche Haftung.

Haftungsbeispiele des Geschäftsführers ergeben sich oft aus steuerlichen Gesichtspunkten; dieses Thema wird immer dann interessant, wenn die Insolvenz Gegenstand der Auseinandersetzung ist. Die Haftung des Geschäftsführers bei steuerlichen Verpflichtungen ergibt sich gesetzlich aus §§ 69 ff. i.V.m. 34 Abs. 1 AO. Diese Haftung gilt grundsätzlich auch dann, wenn er lediglich der Vorstand für Einkauf oder etwas ähnliches gewesen war; das Gesetz kennt diese Abstufungen nicht. So gut wie keine Exkulpationsmöglichkeit besteht, soweit diese Aufgaben auf Mitarbeiter delegiert waren. Der angestellte Geschäftsführer darf daher keinem Konzernrechnungswesen vertrauen, sondern muss selbst laufend und sorgfältig überwachen bzw. kompetent überwachen lassen. Der Controller kann diese Aufgabe regelmässig nicht erfüllen.

Vollumfänglich haftet der Geschäftsführer für die abzuführende Lohnsteuer. Dieses gilt auch dann, wenn er sich damit verteidigt, dass zwar am Monatsende noch genügend Geld für die Löhne vorhanden gewesen sei, aber bis zum 10. Des Folgemonats sei die Liquidität überraschend so sehr geschwächt, dass er nun keine Lohnsteuer zahlen könne. Hier greift keine Entschuldigung; die Lohnsteuer wurde einbehalten und so haftet der Geschäftsführer für diese. Erst recht kann keine Entschuldigung gelten für den Ausfall von mehr als einem Monatszeitraum. Hier kommt neben der Haftung bereits die Prüfung strafrechtlicher Aspekte in Betracht. Vergleichbares gilt für Sozialversicherungsabgaben.

Für die Umsatzsteuer haftet der Geschäftsführer nach den Grundsätzen der anteiligen Tildung, d.h. er muss die Steuern soweit tilgen, wie er Schulden bei andern Gläubigern zahlt. Gerade die Zahlung von lästigen Kleingläubigern bei einem vermeintlichen Liquiditätsengpaß, der jedoch zu einer Insolvenz führt dann zu einer Haftung für die volle Höhe der Steuer. Dieses gilt auch für Ertragssteuern, diese fallen bei einer Insolvenz jedoch oft nicht an.

Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers für alle Schulden der Kapitalgesellschaft kann sich aus folgenden Überlegungen ergeben. Soweit die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen, darf der Geschäftsführer gemäß § 64 Abs. 2 GmbHG keine Leistungen mehr an Gläubiger erbringen. Tut er es dennoch, haftet er der Gesellschaft. Die Voraussetzungen der Insolvenz sind bei der üblichen Kapitalausstattung der Gesellschaften eher zu bejahen als zu verneinen, denn die Überschuldung ist Insolvenzgrund. Viele Kapitalgesellschaften sind jedoch aus Gründen der Gewinnabsaugung so ausgestattet, dass nur minimalstes Eigenkapital vorhanden ist. Sie waren niemals etwas anderes als überschuldet.

Im Vorfeld kann durch rechtliche Beratung eine Reparatur von verschiedenen Haftungsbeständen durchgeführt werden. Diese sollte jedoch nie auf die lange Bank geschoben werden, denn es ist ebenfalls Erfahrungstatsache, dass im Konzern diese unangenehmen Themen von niemandem freudig aufgenommen werden.